SATZUNG

FÖRDERVEREIN
der Lortzing-Grundschule e.V.
Lortzingstr. 1, 79106 Freiburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1.) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Lortzing-Grundschule e.V“.

2.) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit.

1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch Beschaffung von Mitteln für die Lortzing-Grundschule. Die Förderung erfolgt in ideeller und materieller Hinsicht.

2.) Der Förderverein will die Lortzing-Grundschule bei kulturellen und erzieherischen Aufgaben unterstützen, die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Schule fördern, sowie deren Mitwirkung intensivieren.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.

1.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um Aufnahme schriftlich beim Vorstand nachsuchen. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

2.) Über die Aufnahme entscheidet ein Vorstandsmitglied. Lehnt er die Aufnahme ab, so können sichdie Betroffenen an die nächst folgende Mitgliederversammlung wenden, um von dieser eine Entscheidung zu erwirken. Diese entscheidet dann über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

3.) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr.
Sie beginnt immer mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 4 Mitgliedsbeitrag.

1.) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Der Beitrag ist jährlich in den ersten beiden Monaten des Schuljahres zu entrichten.

2.) Auf Antrag kann der Vorstand über einen Nachlass entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

1.) Die Mitgliedschaft endet
a.) durch freiwilligen Austritt
b.) durch Ausschluss
c.) durch Tod des Mitgliedes

zu a.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch via Email) gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.

zu b.) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat.
Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die nächst folgende Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Beschlusses wenden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Einwand endgültig.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand.

1.) Der Vorstand besteht aus:
a.) dem/der Vorsitzenden
b.) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
c.) dem/der Kassierer/in
d.) ein bis fünf Beisitzer/innen

2.) Dem Vorstand muss in seiner oben genannten Besetzung in jedem Fall mehrheitlich aus Elternteilen bestehen. Dabei sollen Eltern ehemaliger Schüler nicht überwiegen. In den Vorstand sollte ein Mitglied der Lehrerschaft als Beisitzer gewählt werden.

3.) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Schuljahr.

4.) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, benennt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes

5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

6.) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins in Sinne des § 26 des BGB. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

7.) Die Vorstandssitzungen finden auf Einladung des/der Vorsitzenden statt. Er/Sie hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn drei der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzende/n.
Entscheidungen können auch im Wege einer Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern herbeigeführt werden. Darüber ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

8.) Der Vorstand hat jährlich die Kasse des Vereins und die Buchführung durch zwei Kassenprüfer prüfen zu lassen. Diese Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 Die Mitgliederversammlung.

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zu Beginn des neuen Schuljahres nach der Neuwahl der Elternbeiräte stattfinden. Sie wird vom Vorstand einberufen.
Die Einladung ist allen Mitgliedern schriftlich (auch via Email) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mitzuteilen.

2.) Außerordentliche Mitgliederversammlung müssen einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ladungsmodalitäten gelten hier wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3.) Der Mitgliederversammlung obliegt:
a.) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenabschlusses.
b.) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/in.
c.) Die Entlastung des Vorstandes.
d.) Wahl eines/r Wahlleiters/in.
e.) Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/innen.
f.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
g.) Beschlussfassung über allgemeine Anträge, sowie über Satzungsänderung.
h.) Auflösung des Vereins laut § 9 .

4.) Jede ordentliche einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5.) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Zur Änderung der Satzung bedarf es jedoch einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen.

6.) Beschlüsse des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten muss.
Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.) Das Protokoll wird allen Mitgliedern via Email zugestellt.
Mitglieder ohne Email-Adresse können das Protokoll im Sekretariat der Schule einsehen.

§ 9 Auflösung des Vereins.

1.) Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie kann nur mit ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Satzungsänderung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2009 geändert und wurde beim Amtsgericht zu Änderung angemeldet.